

**13.12.22****Antrag  
des Freistaates Bayern**

---

**Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)**

Punkt 10 der 1029. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2022

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund verlangen:

- a) Im Hinblick auf die im vorliegenden Gesetz enthaltene Anpassung der Grundstücksbewertung ab dem 1. Januar 2023, die in vielen Fällen zu einer weiteren Erhöhung der steuerlichen Immobilienwerte führt, sieht der Bundesrat die Notwendigkeit, gleichzeitig die Höhe der persönlichen Freibeträge für Vermögensübertragungen innerhalb der engeren Familie an die Wertentwicklung von selbst genutztem Wohneigentum anzupassen. Auch die Freibeträge für die übrigen Erwerber müssen entsprechend erhöht werden.
- b) Da die Wertentwicklung der Grundstücke in Deutschland im vergangenen Jahrzehnt höchst unterschiedlich war, hält es der Bundesrat für zielführend, dieser Problematik mit in den Ländern unterschiedlich hohen persönlichen Freibeträgen zu begegnen. Deshalb sind die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es den Länderparlamenten ermöglichen, über wesentliche Aspekte der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wie die Höhe der persönlichen Freibeträge, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Begründung:

Die persönlichen Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer für Vermögensübertragungen wurden zuletzt vor 13 Jahren erhöht. Sowohl die seitdem eingetretene Inflation und insbesondere die zum Teil extreme Immobilienwertentwicklung führen dazu, dass die persönlichen Freibeträge inzwischen viel von ihrer Entlastungswirkung verloren haben. Darüber hinaus führt die im vorliegenden Gesetz enthaltene Anpassung der Grundstücksbewertung ab dem 1. Januar 2023 in vielen Fällen zu einer weiteren Erhöhung der steuerlich maßgebenden Immobilienwerte.

In der aktuellen schwierigen wirtschaftlichen Lage auch auf dem Immobilienmarkt ist eine zusätzliche Steuerbelastung, wie sie nun ab dem nächsten Jahr in vielen Fällen eintreten würde, das falsche Signal. Hinzu kommt, dass regelmäßig auch Erwerber getroffen würden, die die Vermögensübertragung zum Anlass nehmen, die jeweiligen Immobilien energetisch zu ertüchtigen und somit einen gesellschaftlich wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise leisten. Finanzmittel, die zur Tilgung der Steuerschuld eingesetzt werden müssen, fehlen für Investitionen.

Die Immobilienpreisentwicklung und die Anpassung der steuerlichen Grundstücksbewertung für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke dürfen nicht dazu führen, dass Erwerber von Immobilien gezwungen sind, diese zu veräußern, um die anfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer zahlen zu können. Solche Verkäufe wären zudem mit erheblichen negativen Auswirkungen für den bereits angespannten Mietwohnungsmarkt verbunden.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach die persönlichen Freibeträge so auszugestalten sind, dass bei Erwerbern aus dem engsten Familienkreis der deutlich überwiegende Teil, bei kleinen Vermögen der gesamte Erwerb, steuerfrei bleiben soll, müssen auch in Zukunft eingehalten werden. Das Gericht sieht hierfür den durchschnittlichen Wert selbst genutzten Wohneigentums als geeigneten Maßstab an. Auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer muss die kalte Progression umgehend ausgeglichen werden.